Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3956**

16. Wahlperiode 21. 12. 2006

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Trittin, Omid Nouripour
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3751 –**

Planung von Salzeinleitungen in die Werra

Vorbemerkung der Fragesteller

Die K+S Kali GmbH beabsichtigt den Bau eine Pipeline zur Salzwassereinleitung in die Werra zu beantragen. Der Bau der Pipeline wird damit begründet, dass die Einleitung der Salzwässer in die näher gelegenen und wenig mit Salz belasteten Flüsse Fulda und Main nicht EU-rechtskonform sei und andere Maßnahmen finanziell und ökologisch nicht vertretbar seien. Für die bereits hoch salzbelastete Werra hat das Unternehmen eine Einleitungsgenehmigung aus dem Jahre 1942.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im hessisch/thüringischen Werra-Kali-Gebiet wird etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts Kalibergbau betrieben. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Versalzung der Flüsse hat die 1913 eingerichtete Kaliabwasser-Kommission vereinbart, die Einleitemengen so an die Wasserführung anzupassen, dass unterhalb des Kalibergbaugebietes in der Werra bei Gerstungen eine Chloridkonzentration von 2 500 mg/l nicht überschritten wird.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in der Werra Chloridkonzentrationen von bis zu 40 000 mg/l registriert. Ursache für die hohen Salzbelastungen waren insbesondere die Einleitungen aus den thüringischen Werken der ehemaligen DDR. Im Rahmen des Verwaltungsabkommens von 1992 zwischen dem Bund und der Länderarbeitsgemeinschaft zur Werra-Weser-Entsalzung sind mit einem Kostenvolumen von über 105 Mio. DM die vorhandenen Vermeidungs- und Reduzierungspotentiale umfassend genutzt worden.

Ziel der Aktivitäten bezüglich der Salzabwasserentsorgung ist

- die Reduzierung der Versenkmenge sowie die damit verbundene Entlastung des Versenkraums und
- die Vergleichmäßigung der Chlorid-Konzentration im Wasser von Werra und Weser.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. Dezember 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die maximal zulässige Chloridkonzentration von 2 500 mg/l am Pegel Gerstungen darf durch die Einleitung nicht überschritten werden.

1. Ist die zusätzliche Einleitung von Salzwasser genehmigungsfrei bzw. durch eine Genehmigung aus dem Jahre 1942 abgedeckt, auch wenn der EU-Grenzwert von 250 mg/l um das 10-fache überschritten wird, und wenn ja, warum?

2. Warum ist es möglich die Genehmigung aus dem Jahre 1942 zu nutzen, obwohl die Salzwässer aus dem über 60 Kilometer entfernten Werk Neudorf-Ellers stammen, also die Einleitungsgenehmigung sich ursprünglich auf ein anderes Werk bezogen haben werden?

Einen allgemein gültigen EU-Grenzwert für Chlorid in Gewässern gibt es nicht.

Im Übrigen kann die Fragen 1 und 2 nur die zuständige Landesbehörde beantworten.

3. Hat das Land Hessen oder eine andere Behörde die Möglichkeit die Genehmigung aus dem Jahre 1942 zu widerrufen oder zu ändern?

Die wasserrechtliche Gestattung der Salzwassereinleitungen beruht auf dem im Jahre 1942 maßgebenden Landesrecht. Sie hat als altes Recht oder alte Befugnis im Sinne des § 15 WHG auch nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (1. März 1960) weiterhin Bestand. Ein Widerruf ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 WHG entweder gegen Entschädigung (Satz 1) oder ohne Entschädigung (Satz 2) zulässig. Neben der Widerrufsmöglichkeit hat die zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG jederzeit das Recht, die Anforderungen an die Einleitung zu verschärfen.

4. Muss das Land Hessen das Genehmigungsverfahren nach dem Bergrecht durchführen, und ist die Beteiligung der anderen Flussanrainerländer nicht notwendig, und wenn ja warum?

5. Hat das Land Hessen die Pflicht die anderen betroffenen Länder in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen bzw. diese vor einer Genehmigung zu hören?

Die Durchführung der Genehmigungsverfahren nach dem Bundesberggesetz und dem Wasserrecht liegt in der ausschließlichen Kompetenz der zuständigen Behörden des jeweiligen Landes. Zu den Einzelheiten kann die Bundesregierung daher nicht Stellung nehmen.

Zur Frage der Beteiligung der anderen Flussanrainerländer wird darauf hingewiesen, dass das geltende Wasserrecht des Bundes hierzu keine unmittelbar geltende Regelung enthält. Bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie durch die 7. WHG-Novelle von 2002 hat der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage seiner bisherigen beschränkten Gesetzgebungskompetenzen (alter Artikel 75 GG) den Ländern den Auftrag erteilt, die EG-rechtlich vorgeschriebene Koordinierung der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung zu regeln (§ 1b Abs. 2 WHG). Notwendigkeit, Art und Umfang einer Beteiligung anderer Länder richten sich dementsprechend nach Landesrecht.

6. Wird mit der Einleitung von zusätzlichem Salzwasser nicht das von der Flussgemeinschaft Weser erarbeitete Aktionsprogramm zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verunmöglicht und damit die Umsetzung von EU-Recht verhindert?

Die Problematik der zusätzlichen Einleitung soll in die zukünftigen Überlegungen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie einfließen. Im Aktionsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser wird bereits auf weitere Überlegungen zur Reduzierung der Salzlast eingegangen.

7. Müssen vor einer Genehmigung nicht auch Alternativen zur Einleitung geprüft werden und dürfen dabei Schädigungen der Landwirtschaft, der Fischereiberechtigten, des Tourismus oder der Gewässerökologie unberücksichtigt bleiben?

8. Welche Erkenntnisse hat das Bundesumweltministerium zu möglichen Alternativen und Konsequenzen aus laufenden Untersuchungen im Kalibewilligungsfeld Marbach mit dem Ziel die Werra zu schonen?

Für die Genehmigung der geplanten Maßnahmen sind die Behörden des Landes Hessen zuständig. Aus der Sicht des Bundes besteht kein Anlass, die ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Prüfungen und Bewertungen in Zweifel zu ziehen.

Nach Kenntnis des Bundesumweltministeriums wurden bereits im Vorfeld mögliche alternativen Entsorgungsmöglichkeiten untersucht und aus verschiedenen Gründen verworfen:

- Haldenabdeckung/Haldenbegrünung;
- Flutung der Grubenbaue;
- Verdampfung des Abwassers;
- Einleitung in die Fliede, Fulda oder in den Main.

Darüber hinaus wurde die Fa. K+S KALI GmbH durch das Regierungspräsidium Kassel aufgefordert,

- die Machbarkeit einer Abdichtung der Kalihalden erneut zu prüfen und detailliert zu erläutern sowie
- alle denkbaren Alternativen zur Aufhaldung neuer Produktionsrückstände und die Möglichkeiten zum Rückbau der vorhandenen Kalihalden mit Vor- und Nachteilen zu erläutern.

9. Wie ist der Grenzwert von 2 500 mg/l Chlorid angesichts des EU-Grenzwertes von 250 mg/l auch hinsichtlich der Gewässerökologie zu bewerten?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. In einem bislang unbelasteten Binnenfließgewässer würde eine Chloridbelastung von 2 500 mg/l zu einer erheblichen Störung der Ökologie führen.

10. Wie ist die Einleitung von bis zu 700 000 m³ Salzlauge in die Werra zu bewerten?

Sofern bei der Einleitung des Abwassers aus der Kaligewinnung die Bedingungen der von den zuständigen Landesbehörden erteilten Genehmigung eingehalten werden, ist sie auch bundesseitig nicht zu beanstanden.

11. Wie wird die Einhaltung der Grenzwerte überwacht?

Die Überwachung der Grenzwerte und Auflagen erfolgt durch die zuständigen Landesbehörden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333